



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. September 1986

Nr. 2650

DAENIKEN: Aenderung zum Strassen- und Baulinienplan im  
Bereich Bäckerstrasse sowie Aenderung des  
Gestaltungsplans Grundfeld / Genehmigung

---

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat  
Aenderungen zum Strassen- und Baulinienplan vom 28. Juli 1981  
im Bereich Bäckerstrasse sowie zum Gestaltungsplan Grundfeld  
vom 5. Januar 1982 zur Genehmigung.

Der Strassen- und Baulinienplan sieht neu anstelle einer 6 m  
breiten Erschliessungsstrasse mit Trottoir eine öffentliche  
Fussgängerverbindung zwischen Grund- und Bäckerstrasse vor.  
Die definitive Lage der Fussgängerverbindung wird im Bau-  
gesuchs- oder Gestaltungsplanverfahren festgelegt. Der be-  
stehende Grundfeldkanal wird mittels Baulinien geschützt.

Die Aenderung des Gestaltungsplans Grundfeld betrifft die Er-  
schliessung im Südosten des geltenden Planes. Da die  
öffentliche Erschliessung durch Aenderung des Strassen- und  
Baulinienplans im Bereich Bäckerstrasse nurmehr als Fussweg  
vorgesehen ist, konnte die private Erschliessung im Südosten  
des Gestaltungsplans ebenfalls redimensioniert und den neuen  
Verhältnissen angepasst werden.

Die öffentliche Planaufgabe wurde vom 20. Juni - 21. Juli  
1986 vorgenommen. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinde-  
rat genehmigte die Pläne am 18. August 1986.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell erweisen sich die Pläne als recht- und zweckmässig, mit dem Vorbehalt, dass im Strassen- und Baulinienplan die "Relativen Baulinien", welche in § 40 Abs. 6 BauG definiert sind, hier nicht zutreffen und deshalb als Baulinien entsprechend § 40 Abs. 5 BauG zu bezeichnen sind.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung zum Strassen- und Baulinienplan im Bereich Bäckerstrasse sowie die Aenderung vom Gestaltungsplan Grundfeld werden genehmigt.
2. Die "Relativen Baulinien" sind im Sinne der Erwägungen als Baulinien zu bezeichnen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. Oktober 1986 noch je 1 Plan zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr.228 / ES)

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Schwaller*

Bau-Departement (2) USt/uh)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Ammannamt der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan/Vorschriften  
(folgt später)

mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4658 Däniken

Architekturbüro Linder Knutti Neyer, Buchserstrasse 57,  
5000 Aarau

Ingenieurbüro Hager + Eicher, Gemeindehaus, 4658 Däniken

Amtsblatt Publikation:

Däniken: Genehmigung:

- Aenderung zum Strassen- und Baulinienplan im Bereich  
Bäckerstrasse;
- Aenderung des Gestaltungsplans Grundfeld.

